

Landtagssitzung 2021

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 29. Mai 2021, 14:22

Das ist ein recht interessanter Ansatz. Ich hätte da auch noch einen, diese Idee vielleicht auch noch einfacher umsetzbar machenden Ansatz. Wie wäre es, wenn wir die Besetzung des Landgerichts für die verfassungsrechtlichen Verfahren getrennt von den Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit regeln. Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ja an sich ein gesonderter Zweig der Gerichtsbarkeit, bei welchem die Anforderungen an die Besetzung des Gerichts auch abweichend von den Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt werden kann.

Was stelle ich mir also vor? Wäre es nicht denkbar, für Verfassungsgerichtsverfahren die Besetzung des Landgerichts neben dem oder den berufenen hauptamtlichen Richtern um eine gewisse Anzahl, sagen wir erst einmal zwei, Schöffen zu erweitern. Man könnte damit in diese Verfahren den, ich will es mal so sagen, "gesunden Menschenverstand" der Bürger ergänzend zum juristischen Sachverstand der hauptamtlichen Richterschaft einfließen lassen. Bei so einem Verfahren könnte auch gleich in die Nominierung oder Berufung der Schöffen die Befangenheitsproblematik mit eingebaut werden.